



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

44. Jahrgang

Wesel, 9. Oktober 2019

Nr. 37

S. 1 – 12

Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung über die Festsetzung eines Erörterungstermin in dem Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Firma Heidelberger Kieswerke Rhein Ruhr GmbH zur Erweiterung der Abgrabung „Fliebeckshof“ in Hünxe-Bruckhausen („Osterweiterung“)** 2
- **Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen für den Kreis Wesel** 3
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Chalisa Sutthiwong** 7
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Patrick Scheepers** 7
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Denisa Ciobanu** 8
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Robert Müller** 8
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Tommaso Franco** 9
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Georgi Dimitrov Angelov** 9
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Jasmin Heesen** 10
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Sena Sandy Burnic** 10
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Nikolaos Raptis** 11
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Gheorghe Tivadar** 11
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung Herrn Peter Hermann Fritz Gendolla** 12

Bekanntmachung über die Festsetzung eines Erörterungstermins

In dem Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Firma Heidelberger Kieswerke Rhein Ruhr GmbH zur Erweiterung der Abgrabung „Fliebeckshof“ in Hünxe-Bruckhausen („Osterweiterung“) findet der Erörterungstermin

**am 12. November 2019,
09.30 Uhr,
Raum 007 (Kleiner Sitzungssaal)**

im Kreishaus Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, statt.

Der Termin wird hiermit gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**. Ein Recht auf Teilnahme haben neben den Vertretern der Träger öffentlicher Belange und der Antragstellerin nur die Betroffenen sowie Personen, deren Einwendungen form- und fristgerecht erhoben worden sind.

Es kann auch ein Bevollmächtigter Vertreter die Interessen wahrnehmen. Er hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete erhobene Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Beendigung des Erörterungstermines abgeschlossen ist.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch eine Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Wesel, 7. Oktober 2019

Kreis Wesel
Der Landrat
Fachdienst Umwelt
Reeser Landstr. 31
46483 Wesel

Im Auftrag
gez. Brands

Allgemeinverfügung

zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen für den Kreis Wesel

Aufgrund

§§ 1, 5 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.05.2013 (BGBl I S. 1324)

§ 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27. Februar 1996 (GV.NW S. 104)

§§ 5 b, 11 und 12 der Bienenseuchen-Verordnung in der Bekanntmachung der Neufassung vom 03.11.2004 (BGBl I S. 2738)

in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen

wird für den Kreis Wesel folgendes bestimmt:

I. Sperrbezirk

Nachdem in einem Bienenstand in Rheinberg die Amerikanische Faulbrut (AFB) der Bienen amtstierärztlich festgestellt wurde, wird ein Sperrbezirk im Kreis Wesel gebildet, der wie folgt begrenzt wird:

im Norden: ab Querung Rheinberger Ley/"Alpener Str." in östlicher Richtung bis „Dr.-Aloys-Wittrup-Str.“, „Dr.-Aloys-Wittrup-Str.“ weiter in östlicher Richtung bis „Xantener Str.“

im Osten: „Xantener Str.“, im weiteren Verlauf „Rheinstr.“, „Fischmarkt“ sowie „Orsoyer Str.“, über den Kreisverkehr hinweg bis „Moerser Str.“, „Moerser Str.“ in südlicher Richtung bis „Rheinberger Str.“

im Süden: „Rheinberger Str.“ in westlicher Richtung bis „Alte Landstr.“, „Alte Landstr.“ in südlicher Richtung bis „Grafstr.“, „Graftstr.“ In westlicher Richtung bis BAB A 57

im Westen: BAB A 57 in nördlicher Richtung bis Höhe Brücke „Alpsrayer Str.“, Alpsrayer Str.“ in östlicher Richtung bis „An der Rheinberger Heide“, „An der Rheinberger Heide“ in nördlicher Richtung bis Rheinberger Ley/"Alpener Str.“

Für den Geltungsbereich des Sperrbezirk werden hiermit nachstehende Maßnahmen angeordnet:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.

2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

II. Begründung der Allgemeinverfügung

Die Einrichtung des Sperrbezirkes und die angeordneten Maßnahmen, zwingend vorgeschrieben in der Bienenseuchen-Verordnung, verfolgen das Ziel, die Verschleppung der AFB aus dem betroffenen Gebiet zu verhindern und die AFB nachhaltig zu bekämpfen. Über Untersuchungen im Sperrbezirk ist festzustellen, ob bereits eine Verschleppung in benachbarte Bienenstände im Sperrbezirk erfolgt ist. Nur so kann sichergestellt werden, dass eine weitere Verschleppung in Bienenstände außerhalb des Sperrbezirkes ausgeschlossen wird.

Die Größe des Sperrbezirkes berücksichtigt die örtlichen und jahreszeitlichen Gegebenheiten, insbesondere die Verteilung der Bienenstände, und das Ergebnis der epidemiologischen Ermittlungen. Die Frist für die Nachuntersuchung wird durch die biologischen Eigenschaften der Bienenvölker in Verbindung mit den jahreszeitlichen Bedingungen bestimmt.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Sämtliche Anordnungen sind sofort vollziehbar.

IV. Begründung

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung ist im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anzuordnen.

Es ist sicherzustellen, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens notwendige, wirksame und rechtzeitige Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können.

V. Widerrufsvorbehalt / Geltungsdauer / Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit – auch kurzfristig – insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchenlage widerrufen werden.

Sie ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gem. § 26 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG NW.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

VI. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Gericht eingegangen ist. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den/die Kläger/in, den/die Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Frist durch das Verschulden eines/einer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen/deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie im Internet unter www.justiz.de.

Zusatz bei der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung müssen Sie dieser Verfügung auch dann nachkommen, wenn Sie Klage erheben. Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Hinweise:

Meldung von Bienenvölkern

Besitzer von Bienenvölkern innerhalb des Sperrbezirkes haben diese unverzüglich unter Angabe des Standortes der Kreisverwaltung Wesel, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, Jülicher Str. 4, 46483 Wesel, anzuzeigen. Ob Bienenbestände innerhalb des Sperrbezirkes liegen, kann beim zuständigen Veterinäramt erfragt werden.

Ordnungswidrigkeit

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können gem. § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden (§ 32 Abs. 3 TierGesG).

Gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 TierGesG entfällt der Anspruch auf Entschädigung u. a., wenn der Tierhalter oder sein Vertreter im Zusammenhang mit dem die Entschädigung auslösenden Fall eine erlassene Rechtsverordnung oder eine behördliche Anordnung schuldhaft nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig befolgt oder nicht befolgt hat.

Ich behalte mir vor, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung im Wege des Verwaltungszwanges durchzusetzen.

Im Auftrag
gez. Dr. Dicke

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Chalisa Sutthiwong

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Frau Chalisa Sutthiwong**, letzte bekannte Anschrift Reitzensteinstr. 34 in 46485 Wesel, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 17.09.2019, Aktenzeichen 36-1-3 HPF WES-CL140, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 164 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 30.09.2019
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Güldenbog

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Patrick Scheepers

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Patrick Scheepers**, letzte bekannte Anschrift Weidenkamp 24, 46509 Xanten, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 17.09.2019, Aktenzeichen 36-1-3 HPF MO-BL49, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 166 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 30.09.2019
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Beißel

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Denisa Ciobanu

Der Kreis Wesel - FD 36-1-1, Bußgeldstelle - hat an **Frau Denisa Ciobanu** letzte bekannte Anschrift Südwall 51, 47798 Krefeld den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 09.09.2019- Aktenzeichen 01062377018 (SB 48) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 157 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 25.09.2019

Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Burhans

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Robert Müller

Der Kreis Wesel - FD 36-1-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Robert Müller** letzte bekannte Anschrift Dorfstr. 3, 46487 Wesel den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 26.08.2019- Aktenzeichen 01062491694 (SB 4) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 176 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 26.09.2019

Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Kamps

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Tommaso Franco

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Tommaso Franco**, letzte bekannte Anschrift Am Biesen 26 in 46562 Voerde, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 30.09.2019, Aktenzeichen 36-1-3 HPF WES-T9172, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 164 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 01.10.2019
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Güldenbog

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Georgi Dimitrov Angelov

Der Kreis Wesel - FD 36-1-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Georgi Dimitrov Angelov** letzte bekannte Anschrift Valenkamp 9, 47053 Duisburg den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 07.10.2019- Aktenzeichen 01062357572 (SB 48) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 157 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 07.10.2019
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Burhans

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Jasmin Heesen

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat **für Frau Jasmin Heesen**, letzte bekannte Anschrift Telgerhuck 1 in 46499 Hamminkeln, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 01.10.2019, Aktenzeichen 36-1-3 HPF WES-JH492, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 164 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 08.10.2019
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Güldenbog

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Sena Sandy Burnic

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat **für Frau Sena Sandy Burnic**, letzte bekannte Anschrift 47475 Kamp-Lintfort, Ferdinandenstr. 126, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 27.09.2019, Aktenzeichen 36-1-3 HPF MO-S2015, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 166 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 08.10.2019
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Engel

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Nikolaos Raptis

Der Kreis Wesel - FD 36-1-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Nikolaos Raptis** letzte bekannte Anschrift Heeper Str. 167, 33607 Bielefeld den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 29.07.2019- Aktenzeichen 01062285385 (SB 29) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 157 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 08.10.2019

Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Rüsken

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Gheorghe Tivadar

Der Kreis Wesel - FD 36-1-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Gheorghe Tivadar** letzte bekannte Anschrift Eztegara Pasalekua 10-1-IZ, E-31780 BERA (NAVARRA) den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 21.08.2019- Aktenzeichen 01062411089 (SB 36) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 171 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 08.10.2019

Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Koch

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung Herrn Peter Hermann Fritz Gendolla

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Peter Hermann Fritz Gendolla**, letzte bekannte Anschrift Pfarrer-Holtrichter-Str. 9 in 46514 Schermbeck, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 08.10.2019, Aktenzeichen 36-1-3 HPF MO-A1921, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 164 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 08.10.2019
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Güldenbog
